

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Datum

30.01.2023

Beratung:

Vergabe von Gewerbegrundstücken

hier: Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbegebiet Steinkrüger Koppel"

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 14.02.2022 beschlossen, ein Vergabesystem für neue Gewerbegebietsflächen zu entwickeln, wenn die Gemeinde nicht selbst Eigentümer der Fläche ist.

Die Gemeinde hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Steinkrüger Koppel“ beschlossen. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg (WfL) hat sich bereits zur Kostenübernahme der Bauleitplanungskosten über einen Städtebaulichen Vertrag verpflichtet.

Wenn der Bebauungsplan rechtskräftig werden sollte, wird die WfL als Erschließungsträgerin tätig werden und die Gewerbegrundstücke verkaufen. Bevor jedoch der Bebauungsplan rechtskräftig wird, ist mit der WfL ein Erschließungsvertrag zu schließen, der auch die Regelungen zur Vergabe der Grundstücke mit beinhalten könnte.

Da bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit von bestimmten Gewerbebetrieben getroffen werden können, sollte mit der WfL abgestimmt werden, welche Gewerbebetriebe in dem Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Steinkrüger Koppel“ zulässig oder ausgeschlossen werden sollen.

Hierzu hat die WfL einen Entwurfstext einer Vereinbarung und eine Ausschlussliste zur Abstimmung eingereicht.

Dieser Beschlussvorlage wird noch eine Empfehlung zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 01.08.2017 zur Kenntnis beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss beschließt, dass der Inhalt der Vereinbarung in einen Erschließungsvertrag, der vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 67 notariell zu beurkunden ist, aufgenommen wird. Die Ausschlussliste soll bereits jetzt im Bebauungsplanverfahren als Festsetzung mit aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.